KANTON URI

OBERGERICHT

Aufsichtsbehörde über
Schuldbetreibung und Konkurs

OG SK 26 12

Beschluss vom 9. Juli 2026

Besetzung

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi
Mitglieder Max Gisler-Zgraggen, Yvonne Baumann,
Sven Infanger, Peter Sommer
Gerichtsschreiberin Serena Simmen

Verfahrensbeteiligte

Konkursamt Uri, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf
Gesuchstellerin

Gegenstand

Einsetzung einer ausserordentlichen Konkursverwaltung
(Konkursverfahren A.____)

Prozessgeschichte:

A.

Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums I Uri vom 9. Juli 2026 wurde über die A.____ der Konkurs eröffnet.

B.

Mit Eingabe vom 9. Juli 2026 (vorab per Mail) reichte das Konkursamt schriftlich einen Antrag auf Einsetzung eines ausserordentlichen Konkursbeamten bzw. eines ausserordentlichen Konkursamtes ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der ganze Kanton Uri einen Konkurskreis bilde mit einem Konkursbeamten und einem (oder mehreren) Stellvertretern (Art. 4 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG/SchKG; RB 9. 2421]). Das Konkursamt Uri sei daher für die Abwicklung von Konkursverfahren von Gesellschaften, welche ihren Sitz im Kanton Uri haben, grundsätzlich zuständig. Der Konkursbeamte sowie der Konkursbeamte-Stv. des Kantons Uri seien im Nebenamt tätig. Hauptberuflich seien sowohl der Konkursbeamte, wie auch sein Stellvertreter als selbständige Rechtsanwälte und Notare tätig. Aufgrund dieser hauptberuflichen Tätigkeit sei es im vorliegenden Fall beiden Behördenmitgliedern nicht möglich, als Beamte des Konkursamtes Uri das Konkursverfahren über die A.____ zu führen. Grund hierfür sei eine mögliche Interessenskollision, welche sich aus einem bestehenden Mandat der Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, ergebe. Sowohl lic. iur. Andreas Bilger, wie auch MLaw Lukas Mattli seien bei dieser Kanzlei engagiert. Dementsprechend bestehen aus Sicht des Konkursamtes Uri gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG Umstände, welche es den beiden Beamten verunmöglichen, im Konkursverfahren über die A.____ Amtshandlungen vorzunehmen. Da sowohl der Konkursbeamte, wie auch sein Stellvertreter im vorliegenden Verfahren nicht amten könnten, sei ein ausserordentlicher Stellvertreter zu bezeichnen. Die Ernennung sei von der Aufsichtsbehörde als zuständige kantonale Instanz vorzunehmen. Der Vollständigkeit halber sei abschliessend erwähnt, dass nebst der A.____ an der gleichen Adresse (XY.____) weitere Gesellschaften domiziliert seien, welche über ähnliche bzw. einen identischen Zweck verfügen würden. Auch sei mit Herr B.____ hier die gleiche Person als Verwaltungsrat in diesen Gesellschaften eingetragen (wie bei der A.____). Es handle sich um die folgenden Gesellschaften: C.____, D.____, E.____, F.____. Aufgrund der offenkundig bestehenden engen sachlichen und personellen Verflechtungen dieser Gesellschaften mit der A.____ könne nicht ausgeschlossen werden, dass kurz- bis mittelfristig auch über diese der Konkurs eröffnet werden müsse. Das Konkursamt Uri weise daraufhin, dass die bestehende Ausstandsproblematik auch bei diesen Gesellschaften bestehen würde.

Erwägungen:

1.

Im Kanton Uri fehlt eine gesetzliche Grundlage, wer den ausserordentlichen Konkursbeamten zu wählen hat. Eine solche Kompetenz ergibt sich weder aus der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung, RB 2.3321) noch aus dem Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]). Im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG/SchKG, RB 9.2421) ist nur die Wahl des Konkursbeamten und seiner Stellvertretung geregelt. Gemäss Artikel 7 EG/SchKG wählt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates den Konkursbeamten und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs ist für die fachliche Aufsicht in SchKG-Verfahren zuständig (Art. 13 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Sie beaufsichtigt und überwacht die Amtstätigkeit der Betreibungs- und Konkursämter und führt jährlich eine Geschäftsprüfung durch (Art. 14 SchKG). Sie beurteilt ferner Beschwerden gegen Verfügungen der Betreibungs- und Konkursämter (Art. 17 SchKG). Zuständig für Entscheide über die Ausstandspflichten ist die Aufsichtsbehörde (James T. Peter, in Basler Kommentar SchKG, 3. Aufl., 2021, N. 19 zu Art. 10). Aufsichtsbehörde ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes (Art. 12 Abs. 2 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG/SchKG, RB 9.2421]). Auch wenn es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage fehlt, ergibt sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs für die Einsetzung eines ausserordentlichen Konkursbeamten aus ihrer allgemeinen Aufsichts- und Organisationsfunktion. Als Aufsichtsbehörde obliegt es ihr, die gesetzmässige Amtsführung sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Befugnis, bei Interessenkonflikten oder Ausstandssituationen einzugreifen und die erforderlichen organisatorischen Anordnungen zu treffen. Da die Aufsichtsbehörde über Ausstandsbegehren entscheidet, muss sie konsequenterweise auch die Kompetenz besitzen, im Falle eines begründeten Ausstands einen ausserordentlichen Konkursbeamten einzusetzen, um die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens sicherzustellen. Somit ist die Zuständigkeit der vorliegend entscheidenden Behörde gegeben. Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Art. 20a Abs. 2 SchKG und sinngemäss nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 12 Abs. 4 EG/SchKG).

2.

Beamte und Angestellte der Konkursämter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen in Sachen einer Person, deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigter oder Angestellte sie sind oder in denen sie aus anderen Gründen befangen sein könnten (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 SchKG). Befindet sich der Konkursbeamte im Ausstand, so übermittelt er die Akten unverzüglich seinem Stellvertreter. Kann auch

dieser nicht amten muss ein ausserordentlicher Stellvertreter bezeichnet werden. Der Konkursbeamte soll bei der zuständigen kantonalen Instanz die Ernennung eines solchen beantragen (Art. 6 Abs. 1 Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter [KOV, SR 281.32]). Ein ausserordentlicher Konkursbeamter / eine ausserordentliche Konkursverwaltung ist demzufolge einzusetzen, wenn der ordentliche Konkursbeamte und sein Stellvertreter in den Ausstand treten müssen oder das Konkursverfahren dies erfordert.

3.

Wegen einer Interessenskollision sind sowohl der zuständige Konkursbeamte wie auch dessen Stellvertreter befangen und entsprechend ausstandspflichtig. Der Ausstandsgrund des Konkursbeamten sowie seines Stellvertreters ist vorliegend unbestritten und anerkannt. Demgemäss gilt es die Einsetzung einer Person als ausserordentlichen Konkursbeamten / einer ausserordentlichen Konkursverwaltung zu prüfen. Gemäss Artikel 8 EG/SchKG ist als Konkursbeamte sowie als Stellvertreter wählbar, wer über ausreichende fachliche Fähigkeiten verfügt.

3.1

Die ausserordentliche Konkursverwaltung unterscheidet sich von der ausseramtlichen Konkursverwaltung in zwei Belangen, nämlich in der berufenden Autorität und in terminlicher Hinsicht. Die ausserordentliche Konkursverwaltung wird nicht durch die Gläubiger, sondern im vorliegenden Fall durch die Aufsichtskommission über Schuldbetreibung und Konkurs berufen: Anstelle des Konkursamtes betraut sie eine Drittperson, i.d.R. eine Fachperson, mit der Verfahrensdurchführung. Als ausseramtliche und ausserordentliche Konkursverwaltung kann auch eine juristische Person eingesetzt werden (BGE 101 III 43). Die ausserordentliche Konkursverwaltung amtet so bereits von der Eröffnung des Konkursverfahrens an. Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Konkursverwaltung die gleichen Regeln wie für die ausseramtliche Konkursverwaltung (Auswahl, Ausschlussgründe, Rechte und Pflichten usw.). Anwendungsfälle für eine ausserordentliche Konkursverwaltung sind sehr umfangreiche Konkursverfahren, bei denen die Konkursverwaltung von Beginn an, d.h. also bereits vor Einladung zur ersten Gläubigerversammlung, personell und/oder fachlich überfordert wäre. Ein weiterer Anwendungsfall ist ein Interessenkonflikt wie er hier vorliegt. Weil die ausserordentliche Konkursverwaltung von Anfang an im Einsatz ist, entfallen Amtsübergabe und Instruktion. Die ausserordentliche Konkursverwaltung muss sich an der 2. Gläubigerversammlung zur Bestätigungswahl stellen (Urs Bürgi, Kurzkommentar Schuldbetreibung und Konkursgesetz [KUKO], Basel, 3. Aufl. 2025, N. 15 ff. zu Art. 237 SchKG).

3.2

Die G.____, unterstützt Konkursämter als Hilfsperson in sämtlichen Stadien eines Konkursverfahrens: Von der Inventaraufnahme und Verwertung der Aktiven bis zur Erstellung des Verteilungsplans. Sie verfügt über langjährige Erfahrung mit Konkursverfahren und über ein profundes Praxiswissen, die sie

befähigen auch komplexe Verfahren inklusive Auslandbezug zu begleiten und als ausseramtliche Konkursverwaltung die gesamte Abwicklung des Verfahrens zu übernehmen (www.G.____ unter Angabe von diversen aktuellen Mandaten und Referenzen). Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen kann die G.____ als fachlich ausgewiesenes Unternehmen betrachtet und als ausserordentliche Konkursverwaltung für die gesamte Abwicklung des Konkurses über die A.____ in Liquidation eingesetzt werden.

4.

Die Besoldung des Konkursbeamten und seines Stellvertreters richtet sich nach Artikel 10 EG/SchKG. Diese Vorschrift ist für den eingesetzten ausserordentlichen Konkursbeamten bzw. die ausserordentliche Konkursverwaltung in analoger Weise anwendbar. Die Verrichtungen erfolgen auf eigene Rechnung nach dem Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35). Eine zusätzliche Grundentschädigung und/oder Zulage wird durch den Kanton nicht ausgerichtet.

5.

Im Verfahren vor der betreibungsrechtlichen Aufsichtsbehörde sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Das Obergericht beschliesst

1. Das Ausstandsgesuch wird gutgeheissen.

2. Die G.____ wird als ausserordentliche Konkursverwaltung für die Abwicklung des Konkursverfahrens H.____ betreffend den Konkurs über die A.____ in Liquidation eingesetzt.

3. Es werden keine Kosten erhoben.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Eröffnung
   - Gesuchstellerin
   - G.____

Altdorf, 9. Juli 2026

OBERGERICHT DES KANTONS URI
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **10 Tagen** nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in der in Art. 42 BGG vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Versand: